

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Verantwortlich im Reichs-Kolonialamt.

12. Jahrgang.

Berlin, den 15. Januar 1911.

Nummer 2.

Das Jahressubskribtionspreis ist für 1911 auf 12 Mark festgesetzt. Zusätzliche Gebühren sind für die Zustellung des Jahressubskribtionspreises zu zahlen. Die Zusendung des Jahressubskribtionspreises erfolgt durch die Deutsche Reichspostanstalt. Die Zusendung des Jahressubskribtionspreises erfolgt durch die Deutsche Reichspostanstalt. Die Zusendung des Jahressubskribtionspreises erfolgt durch die Deutsche Reichspostanstalt.

Inhalt: Amtlicher Teil: Nachrichten des Reichsleiters, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Vom 12. Januar 1911. Z. 11. Verordnung des Reichsleiters, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken. Vom 12. Januar 1911. Z. 11. Verfügung des Reichsleiters, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken. Vom 12. Januar 1911. Z. 11. Verfügung des Reichsleiters, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken. Vom 12. Januar 1911. Z. 11.

Nichtamtlicher Teil: Trazim-Charta: Die wirtschaftlichen Verhältnisse am Südpol. Z. 23. Nachrichten des Reichsleiters, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Vom 12. Januar 1911. Z. 11. Trazim-Charta: Die wirtschaftlichen Verhältnisse am Südpol. Z. 23. Nachrichten des Reichsleiters, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Vom 12. Januar 1911. Z. 11. Trazim-Charta: Die wirtschaftlichen Verhältnisse am Südpol. Z. 23. Nachrichten des Reichsleiters, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Vom 12. Januar 1911. Z. 11.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Reichsleiters, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Vom 12. Januar 1911.

Auf Grund des § 13 des Schutzgebietergesetzes (Reichsgesetz vom 12. Juni 1900 S. 180) wird hiermit für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika verordnet, was folgt:

§ 1. Wer in einem Schutzgebiete eine Apotheke betreiben will, bedarf dazu, außer der Approbation zum ärztlichen Berufe einer Bescheinigung im Gebiet des Deutschen Reiches, die schriftlich die Erlaubnis des Reichsleiters, die unter Abgabe der Gebühr verlangt werden kann.

Der Antrag auf die Bescheinigung ist zu stellen an den Reichsleiter.

1. der Urkunde,
2. die Approbation in Schriftform oder amtlich beglaubigter Abschrift,
3. die amtlich beglaubigte, auch bei Fehlschlag gezeichnete und gezeichnete Zeugnisse über die Nötigkeit der Bescheinigung im Hinblick der Staatsprüfung in Schriftform oder beglaubigter Abschrift,
4. Zeugnisse, der Fehlschlag und gezeichnete und gezeichnete Zeugnisse in Schriftform oder in amtlich beglaubigter Abschrift aus allen Zeiten, an denen der Bewerber die Bescheinigung der Bescheinigung als Apotheker oder in sonstiger Bescheinigung mitgewirkt ist,
5. die amtlich beglaubigte, aus welcher Zeit hervorgeht, dass der Bewerber die Errichtung und den Betrieb einer Apotheke erforderlichen Falls besitzt.